

Schreiben der SdK betreffend die Ergänzung der Tagesordnung – neuer TOP 6

Am 10. Juni 2015 ist uns folgendes, mit „Gegenantrag“ überschriebenes Schreiben der Aktionärsvereinigung SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V. („SdK“) zugegangen. Hiermit kündigt die SdK an, in der Hauptversammlung einen Gegenantrag zu dem auf Verlangen der Aktionärin BBC GmbH hin in die Tagesordnung aufgenommenen Tagesordnungspunkt 6 zu stellen.

„Gegenantrag zur ordentlichen Hauptversammlung der Masterflex AG am 16. Juni 2015 in Gelsenkirchen

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der ordentlichen Hauptversammlung der Masterflex Aktiengesellschaft am 16.06.2015 wird die SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V. als Aktionärin der Gesellschaft unter Bezugnahme auf die §§ 125, 126 AktG folgenden Gegenantrag stellen und die anwesenden Aktionäre auffordern, sich unserem Antrag anzuschließen:

Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns für das Geschäftsjahr 2014

„Wir beantragen zu beschließen:

Der im Jahresabschluss der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2014 ausgewiesene Bilanzgewinn in Höhe von € 1.801.026,83 wird wie folgt verwendet:

- Ein Teilbetrag von € 1.047.809,76 wird zur Ausschüttung einer Dividende von € 0,12 je dividendenberechtigter Stückaktie an die Aktionäre verwendet.
- Der verbleibende Teilbetrag in Höhe von € 665.899,59 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Begründung:

Die Aktionäre haben in den vergangenen dividendenlosen Jahren die Kompensation des Verlustes aus dem Jahre 2008 weitgehend getragen und somit gerade auch dadurch eine Stärkung der EK-Quote des Konzerns auf 40% ermöglicht.

Bevor durch vollständigen Einbehalt des ausgewiesenen Jahresüberschusses eine weitere Stärkung der EK-Basis erfolgt, sollten nunmehr auch die Aktionäre angemessen am Erfolg beteiligt werden, nachdem die Ausschüttungssperre entfallen ist. Soweit der Vorstand weitere Unternehmensziele (insb. die Rückführung von Fremdkapital, Wachstumsfinanzierung sowie ggf. Akquisitionen) berücksichtigen möchte, müssen diese im wohlverstandenen Ausgleich zwischen dem Dividendeninteresse der Aktionäre und dem „Thesaurierungsinteresse“ der Verwaltung verfolgt werden, die einen vollständigen Ausfall der Dividende nicht zu rechtfertigen vermag. Ein Ausfall der Dividende ist umso weniger gerechtfertigt, als

die weiteren Unternehmensziele die notwendige numerische Detailtiefe vermissen lassen und nur schlagwortartig dargestellt werden.

Es erscheint daher sachgerecht, ca. 40% des Konzernergebnisses von € 2.959.000,00 (also ca. € 1.040.000,00) auszuschütten. Zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung war das Grundkapital der Gesellschaft in 8.865.874 auf den Inhaber lautende nennwertlose Stückaktien eingeteilt. Hiervon sind 134.126 eigene Aktien gemäß § 71b AktG nicht dividendenberechtigt, sodass 8.731.748 dividendenberechtigte Aktien zu berücksichtigen sind

Wir bitten Sie, mit dem vorstehenden Gegenantrag nach den §§ 125, 126 AktG zu verfahren, diesen insbesondere den anderen Aktionären zugänglich zu machen. Die Begründung umfasst nicht mehr als 5.000 Zeichen und entspricht den gesetzlichen Vorgaben des § 126 AktG.

Mit freundlichen Grüßen

SdK Schutzgemeinschaft
der Kapitalanleger e.V.
Hans-Georg Martius
Vorsitzender“

Stellungnahme der Verwaltung:

Vorstand und Aufsichtsrat werden in der Hauptversammlung zu dem als Gegenantrag bezeichneten Anliegen der Aktionärsvereinigung Stellung nehmen.

Gelsenkirchen, im Juni 2015

Masterflex SE
Der Vorstand